

18. Jahrgang

Ausgabetag: 21.01.2025

Nummer: 3

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
04.	Wahlbekanntmachung zum 21. Deutschen Bundestag	4-8
05.	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	9-11
06.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	12
07.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der SWH	13-15

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 32 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01.1:	01.1 Stotzheim
Wahlraum:	Milos-Sovak-Schule
Wahlbezirk 01.2:	01.2 Sielsdorf
Wahlraum:	Sielsdorfer Gänsehof
Wahlbezirk 01.3:	01.3 Gleuel
Wahlraum:	Brüder-Grimm-Schule
Wahlbezirk 02.1:	02.1 Alstädten-Burbach I-1
Wahlraum:	Carl-Orff-Schule
Wahlbezirk 02.2:	02.2 Alstädten-Burbach I-2
Wahlraum:	Carl-Orff-Schule
Wahlbezirk 03.1:	03.1 Gleuel I-1
Wahlraum:	Brüder-Grimm-Schule
Wahlbezirk 03.2:	03.2 Gleuel I-2
Wahlraum:	Brüder-Grimm-Schule
Wahlbezirk 04.1:	04.1 Gleuel II-1
Wahlraum:	Brüder-Grimm-Schule
Wahlbezirk 04.2:	04.2 Gleuel II-2
Wahlraum:	Brüder-Grimm-Schule

Wahlbezirk 05.1:	05.1 Kendenich I
Wahlraum:	Hauptschule Kendenich
Wahlbezirk 05.2:	05.2 Kendenich II
Wahlraum:	Hauptschule Kendenich
Wahlbezirk 06.1:	06.1 Berrenrath I
Wahlraum:	Wendelinusschule
Wahlbezirk 06.2:	06.2 Berrenrath II
Wahlraum:	Wendelinusschule
Wahlbezirk 07.0:	07.0 Alt Hürth I / Knapsack
Wahlraum:	Clementinenschule
Wahlbezirk 08.0:	08.0 Alt Hürth II
Wahlraum:	Clementinenschule
Wahlbezirk 09.0:	09.0 Alt Hürth III
Wahlraum:	Bodelschwinghschule
Wahlbezirk 10.1:	10.1 Hermülheim I-1
Wahlraum:	Ernst-Mach-Gymnasium
Wahlbezirk 10.2:	10.2 Alstädten-Burbach
Wahlraum:	Carl-Orff-Schule
Wahlbezirk 11.0:	11.0 Hermülheim II
Wahlraum:	Ernst-Mach-Gymnasium
Wahlbezirk 12.1:	12.1 Hermülheim III-1
Wahlraum:	Deutschherrenschule
Wahlbezirk 12.2:	12.2 Hermülheim III-2
Wahlraum:	Deutschherrenschule
Wahlbezirk 13.0:	13.0 Hermülheim IV
Wahlraum:	Deutschherrenschule
Wahlbezirk 14.1:	14.1 Hermülheim V
Wahlraum:	Deutsches Rotes Kreuz
Wahlbezirk 14.2:	14.2 Kalscheuren
Wahlraum:	Deutsches Rotes Kreuz
Wahlbezirk 15.0:	15.0 Hermülheim VI
Wahlraum:	Friedrich-Ebert-Realschule

Wahlbezirk 16.0:	16.0 Efferen I
Wahlraum:	Geschwister-Scholl-Schule
Wahlbezirk 17.0:	17.0 Efferen II
Wahlraum:	VHS-Gebäude 'Ahl Schull'
Wahlbezirk 18.0:	18.0 Efferen III
Wahlraum:	VHS-Gebäude 'Ahl Schull'
Wahlbezirk 19.0:	19.0 Efferen IV
Wahlraum:	Geschwister-Scholl-Schule
Wahlbezirk 20.0:	20.0 Efferen V
Wahlraum:	Geschwister-Scholl-Schule
Wahlbezirk 21.0:	21.0 Fischenich I
Wahlraum:	Martinusschule
Wahlbezirk 22.0:	22.0 Fischenich II
Wahlraum:	Martinusschule
Briefwahl 1.0 – 10.0:	
Wahlraum:	Ernst-Mach-Gymnasium

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Ernst-Mach-Gymnasium zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des

Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des

Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hürth, 16.01.2025

Die Gemeindebehörde

Der Wahlleiter



**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde -
die Wahlbezirke der Stadt Hürth
wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme
Wahlamt Hürth, Rathaus, 2. Etage, Raum 210-211

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum
16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)
Wahlamt Hürth, Rathaus, 2. Etage, Raum 210-211

Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner

Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

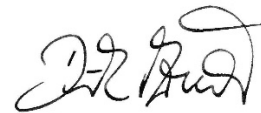
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hürth, 16.01.2025

Die Gemeindebehörde
Der Wahlleiter



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland.de>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Aktuelle Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.12.2024	30.01.2025	Rahmenvertrag Schutzbekleidung Feuerwehr	VgV Ausschreibung	Anzeigen

Beabsichtigte Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion

Vergebene Aufträge

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.01.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen



Die Sitzung Nr. 1/2025 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 30.01.2025 um 18:15 Uhr

**in den Meetingräumen 1 und 2 im Erdgeschoß
des neuen Betriebsgebäudes,
Kalscheurener Straße 103, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 14.11.2024, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen, öffentlicher Teil
- A.6. Abfallentsorgung
Einbringung der 25. Änderung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth

- A.7. Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
 - a) Erfolgsplan
 - b) Vermögensplan
 - c) Finanzplan
 - d) Stellenplan
 hier: Änderungslisten
- A.8. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - A.8.1 Zukünftige Ausrichtung Straßenbeleuchtung
 - A.8.2 Stand Arbeiten Verkehrsflächen gem. Straßen-/Wegekonzept 2024
- A.9. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.10. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B. Nichtöffentliche Sitzung

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 14.11.2024, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht über laufende Baumaßnahmen, nichtöffentlicher Teil
- B.3. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.4. Anlagen zum Wirtschaftsplan
- B.5. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: EVH
- B.6. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: Duffesbachverband
- B.7. Personalangelegenheiten
hier: Ziele Vorstand 2024 (Zielerreichung)
- B.8. Personalangelegenheiten
hier: Anpassung Vorstandsvertrag
- B.9. Bericht Risikomanagement RIM
- B.10. Fortschreibung der Ergebnislinie ÖPNV
- B.11. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

B.11.1 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Wärmeerzeugungsstrategie

B.11.2 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
hier: Glasfaserausbau Phase I

B.12. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung

B.13. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

B.14. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



Vorsitzender
des Verwaltungsrates